Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grömitz

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm" sowie den dazu ergangenen nationalen Gesetzen sind Lärmbelastungen an klassifizierten Hauptverkehrsstraßen der Stufe 2 zu ermitteln und darzustellen in Form einer Lärmkartierung.
Die Lärmkarten können unter der Adresse:
https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaerm/index.html
eingesehen werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen festzulegen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden in Form von Lärmaktionsplänen. Der bestehende Lärmaktionsplan für die Gemeinde Grömitz aus dem Jahr 2013, welcher im Jahr 2018 fortgeschrieben wurde, ist einsehbar unter www.groemitz.eu --> Grömitz --> Satzungen.
Eine Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist alle fünf Jahre durchzuführen und zu dokumentieren. Die Öffentlichkeit wird gemäß § 47 d, Abs. 3, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImschG) über diesen Verfahrensschritt informiert und erhält hiermit die Möglichkeit an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Grömitz mitzuwirken. Zu diesem Zweck liegen die Unterlagen in der Zeit vom 25.03.2024 bis 26.04.2024 im Rathaus der Gemeinde Grömitz, 23743 Grömitz, Kirchestraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können alle an der Überarbeitung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans interessierten Personen die Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich bzw. zur Niederschrift abgeben.

Grömitz, 22.03.2024

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

Gez. L.S.

(Sebastian Rieke)